



STATUTEN des Vereines "EUROPÄISCHES OMBUDSMAN-INSTITUT"
(Wiederverlautbarung idF des Beschlusses der o. Generalversammlung von Novi Sad, am 03.09.2021)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Europäisches Ombudsman-Institut", „European Ombudsman Institute“ (kurz: **EOI**). Er hat seinen Sitz in Innsbruck und unterliegt österreichischem Recht.

§ 2 Zweck des Vereines

Das EOI ist eine unabhängige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung und bezweckt

- 1.) die Verbreitung und Förderung der Ombudsman-Idee;
- 2.) die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiete von Menschenrechts-, Bürgerschutz- und Ombudsman-Fragen;
- 3.) die Unterstützung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ombudsman-Einrichtungen;
- 4.) die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- 5.) eine aktive Rolle bei der Entwicklung und Förderung sozialer, ökonomischer und kultureller Rechte;
- 6.) die Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- 7.) die Zusammenarbeit mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte, dem Menschenrechtskommissar des Europarates, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und anderen internationalen Institutionen mit dem Ziel der Förderung und Sicherung der Menschenrechte.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- 1.) Herausgabe und Förderung von Publikationen;
- 2.) Durchführung von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen;
- 3.) Zusammenarbeit mit dem Europarat als von ihm anerkannte NGO mit Konsultativstatus sowie Einbringung von Kollektivbeschwerden als vom Europarat anerkannte internationale NGO;
- 4.) Erarbeitung von Gutachten;
- 5.) Aufbau und Führung eines wissenschaftlichen Archivs;
- 6.) Zusammenarbeit mit Universitäten und wissenschaftlichen Instituten und internationalen Organisationen;
- 7.) Aufbau und Führung einer Homepage zur allgemeinen Information über die Tätigkeit des EOI sowie der Ombudsman- und Menschenrechtseinrichtungen in Europa und der weiteren Kontinente;
- 8.) Unterhalt einer Geschäftsstelle zur Koordination und Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit über das EOI und seine Aktivitäten;
- 9.) Hilfstätigkeiten, die den Zielsetzungen des EOI entsprechen und diesen dienlich sind;
- 10.) Einrichtung, Bereitstellung und Betreuung einer internationalen Menschenrechte-Bibliothek mit kostenlosem Zugang für die User;
- 11.) Unterstützung und Beratung bei der Einrichtung neuer Ombudsman-Institutionen und Bürgerservice-Stellen.

§ 4 Grundsätze des Vereines

Der Verein beachtet bei seiner Tätigkeit folgende Grundsätze:

- 1.) Unabhängigkeit
- 2.) Gemeinnützigkeit
- 3.) Internationalität
- 4.) Selbstbestimmung
- 5.) Wissenschaftlichkeit
- 6.) Informationsvermittlung
- 7.) Transparenz
- 8.) Zusammenarbeit mit anderen Ombudsman- und Menschenrechtsorganisationen

§ 5 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1.) Mitgliedsbeiträge;
- 2.) Einnahmen aus eigener Tätigkeit, erbrachten Leistungen und Vermögen;
- 3.) Subventionen von öffentlichen Stellen und Sponsorenbeiträge;
- 4.) Spenden, Schenkungen und Legate.

§ 6 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1.) **Institutionelle Mitglieder** können unabhängige Einrichtungen sein, die im Bereich des Ombudsmanwesens öffentliche Aufgaben wahrnehmen und ihre Legitimation auf die Verfassung, die Gesetze oder ähnliche Rechtsgrundlagen stützen.

Ebenso Universitäten oder einzelne Fakultäten, parlamentarische Petitionsausschüsse bzw. sonstige öffentlich legitimierte Institutionen, wenn gleichzeitig mindestens 3 Jahre laufende Kooperationsvereinbarungen mit dem EOI gegeben sind.

2.) **Individuelle Mitglieder** können natürliche Personen oder auch Nicht-Ombudsman-Einrichtungen sein, die sich im Ombudsmanwesen verdient gemacht haben oder durch ihre aktive Mitarbeit die Vereinsziele, insbesondere im Bereich wissenschaftlicher Untersuchungen und der Verbreitung von Ombudsman- und Menschenrechtseinrichtungen unterstützen möchten.

Ebenso können Ombudspersonen, Menschenrechtsverteidiger oder Personen, die wie Ombudsleute agieren, aus Ländern und/oder Regionen, die nicht oder nur teilweise von der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft – durch die United Nations- und/oder Staatengemeinschaften - anerkannt sind/werden, ebenso als individuelle Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Region oder Territorium oder defacto Region die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten, vollziehen oder maßgeblich die Ombudsman-Konzepte unterstützen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit, ohne Rechtsanspruch.

3.) **Korrespondierende Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit Fragen des Ombudsmanwesens befassen, die Einrichtungen des EOI nützen und dessen Informationen und Publikationen regelmäßig erhalten möchten.

4.) **Fördernde Mitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Aktivitäten des EOI vor allem in materieller Hinsicht unterstützen möchten.

5.) **Ehrenmitglieder:** Natürliche Personen, die sich um das EOI besondere Verdienste erworben haben, können aufgrund eines einstimmigen Antrages des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des EOI ernannt werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder gemäß Ziffer 1.) bis 4.) entscheidet der Vorstand, über Einwendungen gegen die Entscheidung des Vorstandes die Generalversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung sowie allen Veranstaltungen des EOI teilzunehmen, die Einrichtungen des EOI zu nutzen und die Publikationen sowie die Statuten des EOI zu erhalten.

2.) Institutionelle, individuelle und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung und an den Vorstand zu stellen. Anträge an die Generalversammlung und Wahlvorschläge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle

einlangen. Wahlvorschläge müssen darüber hinaus die Erklärung der nominierten Personen enthalten, dass sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

3.) Institutionelle, individuelle und Ehrenmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung unter Berücksichtigung des Abs 4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, im Falle von Institutionen durch den (die) gesetzliche(n) Vertreter/in (Amtsinhaber/in) oder (mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) eine(n) leitende(n) Mitarbeiter/in.

4.) Das Stimmrecht kann von höchstens 9 institutionellen und höchstens 6 individuellen Mitgliedern aus demselben Staat ausgeübt werden. Nehmen mehr als 9 institutionelle oder 6 individuelle Mitglieder aus einem Staat an der Generalversammlung teil, so haben sie sich auf jene 9 bzw. 6 Mitglieder zu einigen, welche das Stimmrecht ausüben. Mangels Einigung entscheidet das Los unter den erschienenen institutionellen bzw. individuellen Mitgliedern. Mitglieder, welche dem Vorstand angehören, haben ein Stimmrecht außerhalb dieser Beschränkung.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des EOI nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des EOI Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, ihre Berichte und einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten dem EOI kostenlos zu übermitteln sowie den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

6.) Die Kommunikation soll dem Gegenstand entsprechend in mehreren Sprachen ermöglicht werden. Näheres entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Tod der natürlichen Person (Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person). Im Falle des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

2.) Mitglieder, die ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleiben, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte. Mitglieder, die darüber hinaus mehr als drei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Der Verlust der Rechte sowie der Mitgliedschaft wird mit der Feststellung durch den Vorstand wirksam.

3.) Der Vorstand ist ferner berechtigt, Mitglieder, welche die Grundsätze des EOI verletzen, seinem Ansehen schaden oder den Satzungen und Beschlüssen zuwiderhandeln, auszuschließen. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich; über Einwendungen gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Gründung von Sektionen

1.) Die Generalversammlung kann beschließen, dass im Rahmen des Vereines Sektionen gegründet werden, um spezielle Sachgebiete oder besondere Interessen von Mitgliedern zu behandeln.

2.) Die Erlassung näherer Bestimmungen sowie die Koordination der Tätigkeit der Sektionen obliegt dem Vorstand. Über die Tätigkeit der Sektionen ist in jeder Generalversammlung zu berichten.

3.) Die Sektionen sind berechtigt, ein Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Generalversammlung (§ 11),
- 2.) der Vorstand (§ 12),
- 3.) der Exekutivvorstand (§ 13),
- 4.) der (die) Präsident/in (§ 14),
- 5.) die Rechnungsprüfer/innen (§ 16).

§ 11 Die Generalversammlung

1.) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr gehören alle Mitglieder an, wobei den gemäß § 7 Abs 3 und 4 nicht stimmberechtigten Mitgliedern lediglich beratende Stimme zukommt.

2.) Die ordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen findet alle 4 Jahre durch Einberufung des (der) Präsidenten/in statt. Jedes Jahr findet nach Möglichkeit eine internationale Europäische Ombudsman-Konferenz statt.

3.) Außerordentliche Generalversammlungen sind vom (von der) Präsidenten/in einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung darum ansucht. Die Versammlung hat innert drei Monaten stattzufinden.

4.) Die Generalversammlung wird einberufen durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Die Verständigungen müssen mindestens sechzig Kalendertage vor der Generalversammlung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und Hinweis auf die Antragsfrist des § 7 Abs 2 sowie die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 7 Abs 3 und 4) ergehen.

Der Exekutivvorstand kann jedoch bei Bedarf und aus wichtigen Gründen kürzere Ausschreibungsfristen für die Generalversammlung festsetzen.

5.) Wenn ein Antrag nicht zur Tagesordnung gehört, darf darüber nur abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

6.) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

a.) Die Wahl des (der) Präsidenten/in, zweier Vizepräsidenten/innen, des (der) Generalsekretärs/in, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der beiden Rechnungsprüfer/innen;

b.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c.) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

d.) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen und der Sektionen;

e.) die Entlastung des Vorstandes;

f.) die Gründung von Sektionen;

g.) die Ernennung von um den Verein verdienten Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

h.) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;

i.) die Enthebung von Vorstandsmitgliedern; im Falle der Enthebung des (der) Präsidenten/in, eines/r Vizepräsidenten/in, des/r Schriftführers/in oder des/r Schatzmeisters/in ist unverzüglich eine Neuwahl dieser Funktion durchzuführen.

- j.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- k.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 7.) Die Generalversammlung ist im Falle der rechtzeitigen Einberufung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.) Zur Beschlussfassung über die Gegenstände der Punkte c.), und k.) in Abs 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn nach Bekanntgabe nicht innert zwei Monaten die Hälfte aller Mitglieder schriftlich Einspruch erhebt.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Präsident/in, bei dessen (deren) Verhinderung der (die) dienstältere Vizepräsident/in oder ein(e) von der Versammlung zu wählende/r Tagespräsident/in.

§ 12 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in, zwei Vizepräsidenten/innen, dem/r Generalsekretär/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in, je einem/r Vertreter/in jeder Sektion und mindestens drei, höchstens zwanzig weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann zum Ausgleich regionaler Gegebenheiten eine/n dritten Vizepräsidenten/in mit einfacher Stimmenmehrheit ernennen und in den Vorstand entsenden.

2.) Der Vorstand ist aus den Vertretern (Amtsinhabern oder Stellvertretern) der institutionellen Mitglieder und aus den individuellen Mitgliedern zu wählen, wobei mindestens drei Fünftel des Vorstandes bei seiner Wahl amtierende Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Ombudsman- oder Bürgerschutzeinrichtung (institutionelles Mitglied) sein müssen. Parlamentarische Petitionsausschüsse können mit Beschluss des Vorstandes mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Individuelle Mitglieder können dem Vorstand nur angehören, wenn sie aufgrund fachbezogener Berufsausübung oder Tätigkeit an einer Universität, Mitglied eines Petitionsausschusses, NGO, Menschenrechtsorganisation, wissenschaftlichen Bereichen, Verwaltungskontrolle, Mitglieder von Ombudsman-Institutionen bestellt oder ernannt wurden.

Bei der Wahl ist auf die Mitgliederstruktur Bedacht zu nehmen, insbesondere die regionale Herkunft sowie die Art der Tätigkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, wobei im Sinne des Ausgleiches, je ein/e Vizepräsidenten/in aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) sowie aus einem sonstigen europäischen Staat außerhalb der EU gewählt werden soll. Höchstens vier Vorstandsmitglieder dürfen jedoch aus demselben Staat kommen. Der/Die Präsident/in und der/die Generalsekretär/in sollen nach Möglichkeit nicht aus demselben Land kommen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds während einer Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das zugleich auch ein Stimmrecht hat.

- 3.) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und davon mindestens sieben oder wenigstens die Hälfte anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit Mehrheit der Anwesenden zu fassen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Präsidenten/in den Ausschlag.
- 5.) Zirkularbeschlüsse sind nur dann zulässig, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes innerhalb eines Monats nachweislich schriftlich oder per Email bestätigt werden. Jeder Zirkularbeschluss ist zusätzlich im Rahmen der ersten, nachfolgenden Vorstandssitzung vorzutragen und offiziell protokollarisch zu erfassen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern im Wege von Zirkularbeschlüssen ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn einerseits die Aufnahmekriterien des Bewerbers bei der Antragstellung vorliegen und durch den/die Generalsekretär/in in Verbindung mit dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen vorab geprüft wurden und keine anderweitigen Gründe, die einer Mitgliedschaft widersprechen, vorliegen. Bei Vorliegen aller Kriterien soll diese Form der Aufnahme mit Zirkularbeschluss und durch Einzelfallentscheidung auch weiterhin ermöglicht werden, wobei sich wiederum $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich schriftlich oder per Email erklären müssen.
- 6.) Dem Vorstand obliegen alle Agenden, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere hat er das jährliche Arbeitsprogramm und den Tätigkeitsbericht sowie den Voranschlag zu erstellen und den Rechnungsabschluss zu genehmigen.
- a) Ebenso hat der Vorstand gemeinsam mit dem Exekutivvorstand einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festzulegen, der je nach Kategorie der Mitgliedschaft gemäß § 6 abgestuft ist;
- b) Der Vorstand kann zudem für institutionelle und individuelle Mitglieder, wenn es aus finanzieller Sicht geboten erscheint, einen einheitlichen, abgestuften Schlüssel für die Mitgliedsbeiträge, zur vorübergehenden Zahlungserleichterung für ein Mitglied oder Institution nach entsprechender Begründung, mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit festlegen.
- 7.) Der Vorstand hat die Mitglieder in der Generalversammlung, auf begründetes Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auch sonst binnen vier Wochen, über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des EOI zu informieren. Weiter hat er der Generalversammlung Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes vorzulegen, welchen den Voraussetzungen des Abs.1 und 2 entsprechen.
- 8.) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich auf schriftliche Einladung des/r Präsidenten/in unter Angabe der Beratungsgegenstände zu einer Sitzung zusammentreten. Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher zugegangen sein. Der (die) Präsident/in ist außerdem zur Einberufung einer Vorstandssitzung am Sitze des Vereins verpflichtet, wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- 9.) Der Vorstand bestätigt den bei der Generalversammlung gewählten Generalsekretär/in, der/die für die Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich ist - als Mitglied des Vorstandes und Exekutivvorstandes, sowie ein oder zwei weitere Mitglieder des Exekutivvorstandes.
- 10.) Die Tagesordnung hat nach Möglichkeit alle Beratungsgegenstände zu enthalten. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem/r Präsidenten/in mit

dem/der Generalsekretär/in. Sie haben einen Antrag oder Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt, insoweit der Antrag 1 Monat vor der Sitzung beim Generalsekretariat eingelangt ist.

- a) Im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Tagesordnung durch den Vorstand, gelangen nur jene Tagesordnungspunkte, die einer Abstimmung bedürfen, schlussendlich auch zur Abstimmung, die vorab in der 2 Wochen vor der Sitzung übermittelten Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder zugegangen sind.
- b) Beratungsgegenstände, die nicht in der fristgerecht bekannt gemachten Tagesordnung angeführt sind, sowie über Dringlichkeitsanträge die nicht bis spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Vorstandssitzung vorgelegt werden, darf nur dann abgestimmt werden, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln - der anwesenden Mitglieder - dem jeweiligen Antrag zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zuerkennt und somit ausreichend unterstützt.

§ 13 Der Exekutivvorstand

- 1.) Der Exekutivvorstand besteht aus dem/r Präsidenten/in, zwei (max. drei) Vizepräsidenten/innen, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Generalsekretär/in und einem oder zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- 2.) Er organisiert und bereitet die Sitzungen der Generalversammlung sowie des Vorstandes vor.
- 3.) Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes um und ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- 4.) Er legt dem Vorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Institutes vor.
- 5.) Zirkularbeschlüsse nur dann zulässig, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes innerhalb eines Monats schriftlich oder per Email bestätigt werden. Diesbezüglich ist § 12 Abs. 5 des Statuts analog anzuwenden.
- 6.) Die Beschlüsse und Protokolle des Exekutivvorstandes sind allen Vorstandsmitgliedern ohne unnötigen Aufschub zu Kenntnis zu bringen.

§ 14 Der Präsident / Die Präsidentin

- 1.) Der (die) Präsident/in wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der (die) Präsident/in vertritt den Verein nach außen, beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein und führt in diesen auch den Vorsitz.
- 3.) Zeichnungsberechtigt sind der (die) Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein/e Vizepräsident/in, sowie der (die) Generalsekretär/in. In Finanzangelegenheiten bedarf es zusätzlich der Unterschrift des/r Schatzmeisters/in.
- 4.) Kriterien für das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin:
 - a) Ein institutionelles Mitglied kann vom Vorstand für das Präsidentenamt vorgeschlagen werden bei nachstehenden Voraussetzungen:
Aktiver Amtsinhaber oder Stellvertreter einer nationalen, regionalen, lokalen Ombudsman-Institution.

b) Individuelle Mitglieder können dann zur Bewerbung zum Präsidentenamt vom Vorstand vorgeschlagen werden, wenn es sich um besonders honorige Persönlichkeiten handelt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft im EOI (mindestens 10 Jahre individuelles Mitglied und zudem mindestens 4 Jahre Vorstandsmitglied), wissenschaftliche Erfahrung und Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte und EOI auszeichnen und seitens des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für dieses Amt vorgeschlagen bzw. bei der Generalversammlung mit 75% der gültigen Stimmen in dieses Amt gewählt werden.

c) Hochverdiente Persönlichkeit mit internationaler oder wissenschaftlicher oder fachbezogener Berufserfahrung.

d) Keine strafrechtliche Verurteilung durch Gerichte.

e) Scheidet ein/e Präsident/in während einer Funktionsperiode aus seinem (ihrem) Amt aus, so ist seitens des/er 1. Vizepräsidenten/in mit dem/r Generalsekretärs/in innerhalb von 2 Monaten eine Vorstandssitzung einzuberufen, bei der für die restliche Funktionsperiode bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein/e interimistische/r Präsident/in vom Vorstand zu wählen.

Ein Ausscheiden oder Rücktritt aus dem Amt des Präsidenten oder der/s Vizepräsidenten/in ist vom jeweiligen Funktionsträger selbst ehestmöglich dem/der Generalsekretär/in und Exekutiv-Vorstand schriftlich bekannt zu geben, der hiervon den Vorstand innerhalb von 2 Wochen schriftlich in Kenntnis setzt.

Anschließend hat der Generalsekretär mit dem 1. Vizepräsidenten innerhalb von 1 Monat den Exekutivvorstand damit zu befassen und für die nächste Vorstandssitzung, jedoch spätestens innerhalb von 2 Monaten die Nachwahl der Interimsfunktionen vorzubereiten.

Jede Nachwahl eines Mitgliedes des Präsidiums (Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in, Generalsekretär/in, Schriftführer/in, Schatzmeister/in und weiterer Mitglieder des Exekutivvorstandes) ist gesondert auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes - als eigener Tagesordnungspunkt – aufzunehmen, die spätestens innerhalb von 2 Monaten durchzuführen ist. Das Abstimmungsverfahren bei Nachwahlen zu vorgenannten Funktionen hat schriftlich zu erfolgen.

Bei institutionellen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes folgen die jeweils in ihrem Heimatstaat neu gewählten Ombudspersonen automatisch dem bisherigen Mitglied im Vorstand nach und dieser Wechsel wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht und vollzogen.

Der (die) interimistische Präsident/in kann aus dem Vorstand zur nächstfolgenden Generalversammlung für das Präsidentenamt vorgeschlagen und dann von der Generalversammlung gewählt werden.

§ 15 Vertretung und Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder

1.) Der (die) dienstältere Vizepräsident/in vertritt den (die) Präsidenten/in im Falle des Amtsverlustes oder der sonstigen Verhinderung in allen ihm/r obliegenden Aufgaben. Ist auch diese(r) verhindert, kommt die Aufgabe in dieser Reihenfolge dem/r weiteren Vizepräsidenten/in, dem/r Generalsekretär/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in, sowie den anderen Vorstandsmitgliedern zu, wobei das dienstältere (bei gleicher Dienstzeit das ältere) Mitglied vorgeht.

Amts- oder Funktionsverlust tritt bei den Vorstandsfunktionen ein, durch Verlust des Ombudsman-Status oder Ombudsman-Stellvertreter-Status, Verlust der beruflichen Funktionen oder Tätigkeiten, Verurteilung durch ein Strafgericht, Amtsenthebung, freiwillige Berufs- oder Amtsaufgabe.

- 2.) Der (die) Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3.) Der (die) Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich und legt dem Vorstand den Entwurf des Voranschlags sowie den Rechnungsabschluss vor.
- 4.) Der (die) Generalsekretär/in leitet die Geschäftsstelle des EOI und erledigt alle laufenden Aufgaben, die ihm/ihr vom Exekutivvorstand zur selbständigen Besorgung übertragen werden.
- 5.) Authentifizierung von Dokumenten und anderen Instrumenten.
Alle Aufträge für die Zahlung von Geld auf den Namen des EOI sind von dem (der) Generalsekretär/in und von dem (der) Schatzmeister/in oder einem Exekutiv-Vorstandsmitglied in Vertretung gegenzuzeichnen.
- 6.) Im Falle des Ausscheidens des/r Schriftführers/in oder des/r Schatzmeisters/in wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, welches diese Aufgabe bis zur nächsten Generalversammlung wahrnimmt.

§ 16 Die Rechnungsprüfer/innen

- 1.) Die beiden Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereines zu prüfen und darüber der Generalversammlung schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2.) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/innen beträgt vier Jahre und endet mit der Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen.

§ 17 Auslagenersatz

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Vereinsfunktion entstehen, werden vom EOI nicht ersetzt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Auslagen, die bei Erfüllung eines Auftrages entstehen, ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 18 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Übergangsrecht

Von den ordentlichen Mitgliedern im Sinne der seit 8.2.2000 geltenden Statuten gelten ungeachtet der Neufassung des § 6

1. Ombudsman-Einrichtungen und juristische Personen, die aufgrund ihres Antrages, des Beschlusses des Vorstandes sowie der Beschlüsse der Generalversammlungen über die unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge bisher als institutionelle Mitglieder gegolten haben, als institutionelle Mitglieder gemäß § 6 Abs 1 dieser Statuten;
2. alle anderen als individuelle Mitglieder gemäß § 6 Abs 2 dieser Statuten, dies vorbehaltlich der Änderung ihres Stimmrechtes gemäß § 7 Abs 4 dieser Statuten.

§ 20 Die Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne des § 4a Z 1 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden. Darüber hat die Generalversammlung zu entscheiden.

Gültigkeit der Satzung: Die Satzung tritt mit 01.10.2021 in Rechtskraft.